

Satzung

Über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Verbandsgemeinde Maifeld

Der Verbandsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), in der Fassung vom 31.01.1994, zuletzt geändert durch Artikel 1 und 4 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GVBl. S. 728), der § 10 § 15 Abs. 2 und § 55 des Landesgesetzes über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Brand- und Katastrophenschutzgesetz - LBKG) vom 17.06.2025 (GVBl. 171), der § 2 Abs. 1, § 7 und § 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.02.2025 (GVBl. S. 62), sowie des § 2 Abs. 5 des Landesgebührengesetzes (LGebG) zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 20.12.2024 (GVBl.S. 473) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Grundsatz

(1) Die Verbandsgemeinde Maifeld unterhält zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Brandschutz und der allgemeinen Hilfe eine Feuerwehr.

(2) Ersatzansprüche nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 2 Unentgeltliche Leistungen

Vorbehaltlich des § 3 sind alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren (Allgemeine Hilfe) oder im Rahmen des Katastrophenschutzes (§1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, § 8 Abs 2, § 19 Abs. 1 des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (LBKG) vom 02.11.1981, zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.07.2024 (GVBl. S.302) in der jeweils geltenden Fassung, unentgeltlich.

§ 3 Entgeltliche Leistungen

(1) Die Verbandsgemeinde Maifeld soll für die in § 36 Abs. 1 und Abs. 2 LBKG aufgeführten Leistungen Kostenersatz erheben, wobei § 94 Abs. 2 der Gemeindeordnung keine Anwendung findet.

(2) Darüber hinaus sollen Gebühren erhoben werden für alle Leistungen, die die Feuerwehr im Rahmen ihrer Möglichkeiten außerhalb der Gefahrenabwehr erbringt, insbesondere

1. überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, beispielsweise Arbeiten an der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, das Öffnen und Absichern von Türen, Fenstern und Aufzügen (außer in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 LBKG),
2. für die Gestellung von Brandsicherheitswachen gemäß § 33 LBKG sowie für die Gestellung von Brandsicherheitswachen, wenn sie aufgrund anderer Vorschriften angeordnet werden.

(3) Von dem Ersatz der Kosten oder der Erhebung von Gebühren kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte darstellt oder aufgrund öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist.

(4) Bei Amtshilfeleistungen richtet sich der Kostenersatz nach § 8 des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

§ 4 Kosten- und Gebührensschuldner

(1) Kostenschuldner im Sinne des § 3 Abs. 1 dieser Satzung sind die in § 36 Abs. 1 und Abs. 2 LBKG genannten Verpflichteten.

(2) Gebührensschuldner für die Brandsicherheitswachen sind die Veranstalterin oder der Veranstalter. Im Übrigen ist Gebührensschuldner im Sinne des § 3 Abs. 2 dieser Satzung wer als Benutzer die Hilfe- oder Dienstleistung der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert. Wird die Feuerwehr im Interesse eines Dritten (z. B. Mieter oder Pächter) in Anspruch genommen, so haftet dieser für die Gebührenschuld nur, wenn die Inanspruchnahme seinem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht.

(3) Mehrere Kostenersatz- und Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

(1) Der Kostenersatz und die Gebühren werden in der Regel in Stundensätze für Einsatzkräfte und Einsatzfahrzeuge nach Maßgabe des § 36 Abs. 7 bis 11 LBKG erhoben. Die Höhe der Stundensätze ergibt sich aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis, das Bestandteil der Satzung ist.

(2) Für die Personal- und Sachkosten hauptamtlicher Einsatzkräfte gilt § 2 der Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art (Allgemeines Gebührenverzeichnis) vom 08.11.2007 (GVBl. S. 277, BS 2013-1-1) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend, soweit sich aus § 36 Abs. 6 Satz 4 LBKG nichts Anderes ergibt.

(3) Die Personalkosten für ehrenamtliche Einsatzkräfte werden auf der Grundlage des § 36 Abs. 7 LBKG erhoben.

(4) Für die Feuerwehr- und andere Einsatzfahrzeuge ergeben sich die Stundensätze aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis. Stundensätze nach der Verordnung des zuständigen Ministeriums gemäß § 36 Abs. 10 LBKG gehen den Stundensätzen nach Satz 1 vor; im Übrigen bleiben in dieser Satzung geregelte Stundensätze für weitere Feuerwehr- und andere Einsatzfahrzeuge unberührt.

(5) Die Stundensätze werden halbstundenweise abgerechnet. Angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten auf halbe Stunden, darüber hinaus auf volle Stunden aufgerundet.

(6) Die Einsatzdauer beginnt beim Personaleinsatz mit der Alarmierung und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft bzw. nach Ende der notwendigen Aufräumungs- und Reinigungszeiten. Bei Fahrzeugen beginnt die Einsatzdauer mit der Abfahrt aus dem Feuerwehrgerätehaus und endet mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft der Fahrzeuge.

(7) Daneben kann Ersatz der Kosten verlangt werden, die der Verbandsgemeinde Maifeld entstehen für

1. den Einsatz von Hilfsorganisationen, für Hilfe leistende Einheiten und Einrichtungen anderer Aufgabenträger, für Werkfeuerwehren oder andere Hilfe oder Amtshilfe leistende Behörden, Einrichtungen und Organisationen,
2. Entschädigungen, die nach § 30 Abs. 1 LBKG geleistet werden,
3. sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen zuzüglich eines Verwaltungszuschlags von 10 v.H., insbesondere
 - a) für Entgelte, die im Rahmen der zur Gewährleistung einer wirksamen Gefahrenabwehr erforderlichen vertraglichen Inanspruchnahme Dritter gezahlt werden,
 - b) für die Verwendung von Sonderlösch- und Sondereinsatzmitteln und
 - c) für die Reparatur oder für den Ersatz von beim Einsatz beschädigten Fahrzeugen oder Ausrüstungen.

§ 6 Entstehung, Erhebung und Fälligkeit

(1) Der Anspruch auf Erstattung von Kosten in den Fällen der §§ 33 und 36 LBKG entsteht mit Abschluss der erbrachten Hilfeleistung. Der Anspruch auf Vergütung für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr (Gebühr) entsteht mit der Anforderung der Dienstleistung.

(2) Der Kostenersatz und die Gebühr wird durch einen Leistungsbescheid geltend gemacht.

(3) Die zu erstattenden Kosten und Gebühren sind innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Verbandsgemeinde Maifeld ist berechtigt, vor Durchführung von Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr Vorauszahlungen zu fordern.

§ 7 Haftungsausschuss

Für Schäden, die bei Hilfe- und Dienstleistungen nach § 8 Abs. 3 LBKG durch Feuerwehrangehörige verursacht werden, haftet die Verbandsgemeinde Maifeld nur, wenn der Schaden auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen ist.

§ 8 Umsatzsteuer

Sofern einzelne Gebühren für Leistungen der Feuerwehr der Anwendung des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) unterliegen, so erhöht sich die Gebühr für die jeweilige Leistung um die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

§ 9 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01.10.2025 in Kraft.

(2) Die Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr vom 23.12.1999, in der Fassung vom 01. Januar 2002, tritt mit dem Inkrafttreten dieser Satzung außer Kraft.

56751 Polch, 26.06.2025

Der Bürgermeister

gez. Mumm (Dienstsiegel)
Maximilian Mumm

Hinweis:

Gemäß § 24 Absatz 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

Anlage

zu § 5 der
Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung
für Hilfe und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr
der Verbandsgemeinde Maifeld
vom 01.10.2025

Nr.	Beschreibung	Kosten/ Std.
1.	Gebühren für Amtshandlungen Die Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen setzen sich aus den Personal- und Sachkosten sowie sonstigen Auslagen z.B. Postzustellungsgebühren zusammen.	
1.1	Personalkosten der Verwaltungsgebühren Die Berechnung der Personalkosten der Verwaltungsgebühren ergibt sich aus der Lfd. Nr. 1 des besonderen Gebührenverzeichnisses der allgemeinen und inneren Verwaltung einschließlich der Polizeiverwaltung und beträgt je angefangene Viertelstunde für Beamtinnen und Beamte sowie für Beschäftigte in vergleichbaren Entgeltgruppen 1. mit der Befähigung für das 3. Einstiegsamt – 19,00 EUR 2. mit der Befähigung für das 2. Einstiegsamt – 16,60 EUR	76,00 EUR/Std. 66,40 EUR/Std.
1.2	Sachkosten und Auslagen Die Berechnung der Sachkosten und Auslagen ergeben sich aus § 10 Landesgebührengesetz RLP (LGebG)	
2.	Personalkosten der ehrenamtlichen Einsatzkräfte	
2.1	Die Berechnung der Personalkosten je freiwillige/r Feuerwehrangehörige/r und je Stunde Einsatzdauer erfolgt gemäß § 36 Abs. 7 LBKG	37,40 EUR/Std.
2.2	Brandsicherheitsdienst je Einsatzkraft Für Brandsicherheitswachen wird je volle Einsatzstunde und Person 50 % des nach Nr. 2.1 genannten Stundensatz berechnet. Es sind mindestens 2 freiwillige Feuerwehrangehörige vorzuhalten.	18,70 EUR/Std.

Nr.	Beschreibung			Kosten/Std.
3	Einsatzfahrzeuge Die Kosten der Einsatzfahrzeuge ergeben sich aus der Landesverordnung über Stundensätze für Feuerwehr- und andere Einsatzfahrzeuge vom 30.05.2025			
3.1	Löschfahrzeuge	Bezeichnung	Kennzeichen	
3.1.1	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug	HLF 20	MYK FW 427*	385,00 €
		HLF 10	MYK FW 411*	306,00 €
3.1.2	Löschgruppenfahrzeug	LF 20	MYK FW 401*	301,00 €
		LF 16 / 12	MYK 2713	161,00 €
		LF 8 / 6	MYK 2804	127,00 €
		LF 8	MYK 2671	105,00 €
3.1.3	Tanklöschfahrzeug	TLF 3000	MYK FW 423*	308,00 €
		TLF 16/25	MYK 2753	168,00 €
3.1.4	Tragkraftspritzenfahrzeug	TSF	Pauschal*	83,00 €
3.1.5	Tragkraftspritzenfahrzeug mit Wasser	TSF-W	MYK FW 424*	131,00 €
			MYK 2881*	131,00 €
3.1.6	Gerätewagen mit Tragkraftspritze	GW-TS	MYK FW 407*	39,00 €
3.2	Sonderfahrzeuge			
3.2.1	Drehleiter	DLK 18/12	MYK 2808	274,00 €
3.2.1	Rüstwagen	RW 1	MYK 2110*	433,00 €
3.2.2	Gerätewagen Gefahrgut	GW-G - 1	MYK 2781*	419,00 €
3.3	Sonstige Einsatzfahrzeuge			
3.3.1	Kommandowagen	KdoW 1	MYK FW 420*	46,00 €
3.3.2	Einsatzleitwagen	ELW 1	ELW-1*	147,00€ €
3.3.3	Mannschaftstransportfahrzeug	MTF	Pauschal*	57,00 €
3.3.4	Mehrzweckfahrzeug	MZF 1	Pauschal*	65,00 €
		MZF 3	MYK KV 829*	218,00 €
3.3.5	Feuerwehrranhänger – Unwetter	FWA-Unwetter	MYK FW 47	23,00 €
3.3.6	All Terrain Vehicle	ATV	MYK FW 430	22,00 €
		ATV	MYK FW 440	30,00 €
3.4	Brandsicherheitsdienst pro So. KFZ/Tag (pauschal)			90,00 €

Alle Stundensätze der Sondereinsatzfahrzeuge die mit einem * markiert sind, ergeben sich aus der Landesverordnung über Stundensätze für Feuerwehr- und andere Einsatzfahrzeuge vom 30.05.2025. Die Übrigen Stundensätze ergeben sich aus der Berechnung des § 36 Abs. 9 Landesbrand- und Katastrophenschutzgesetz (LBKG)

4	Pauschale Verrechnungssätze für die Reinigung, Prüfung und Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit von Geräten und Einsatzgegenständen sowie Arbeiten an fremden Geräten und Ausrüstung	
4.1	Bekleidung / Persönliche Schutzausrüstung	
4.1.1	HuPF Überjacken – waschen, imprägnieren und trocknen	9,50 €
4.1.2	HuPF Überhosen – waschen, imprägnieren und trocknen	8,90 €
4.1.3	Leichte Einsatzhose – waschen, imprägnieren und trocknen	7,40 €
4.1.4	Leichte Einsatzjacke – waschen, imprägnieren und trocknen	7,70 €
4.1.5	Schutzhandschuhe – waschen, imprägnieren und trocknen	3,60 €
4.1.6	Flammschutzhaube	1,70 €
4.1.7	Nackenschutz – waschen, imprägnieren und trocknen	3,60 €
4.2	Schlauchmaterial	
	Druckschlauch B/C – reinigen, trocknen, prüfen (pro Schlauch)	15,00 €
	Strahlrohr B/C – reinigen, trocknen, prüfen (Pro Strahlrohr)	15,00 €
4.3	Atemschutzgeräte	
	Pressluftatmer – reinigen, trocknen, prüfen (Pro Einsatz)	45,00 €
	Lungenautomat – reinigen, trocknen, prüfen (Pro Einsatz)	45,00 €
4.4	Ersatzbeschaffungen	
4.3.1	Erforderliche Ersatzbeschaffungen defekter Einsatzmaterialien oder persönlicher Schutzausrüstungen, werden in Höhe der tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.	100 %
4.3.2	Verbrauchsmaterial wird in Höhe der tatsächlichen Kosten zzgl. eines Vorhaltezuschlags in Höhe von 10% in Rechnung gestellt	110 %
5	Fehl- bzw. Falschalarm durch private Brandmeldeanlagen (BMA)	
5.1	Pauschal	500,00 €